Landtag von Baden-Württemberg

Drucksache 14/1300

21. 05. 2007

14. Wahlperiode

Änderungs- und Entschließungsanträge

zu der Beschlussempfehlung des Sozialausschusses – Drucksache 14/1261

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/1077

Gesetz zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (AGSchKG)

1. Änderungsantrag

der Fraktion GRÜNE

Der Landtag wolle beschließen:

- 1. In § 2 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
 - "Die Beratung geht von der persönlichen Freiheit der Ratsuchenden aus, respektiert ihre Verantwortung und wird ergebnisoffen geführt."
- 2. § 2 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
 - "Der Besuch dieser Beratungsstellen mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird bei einem Gesamtaufwand von bis zu 6 Stunden als zumutbar angesehen."
- 3. In § 3 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
 - "Frei werdende Stellen sind gegenüber den Trägerverbänden offen zu legen."

21.05.2007

Kretschmann, Lösch und Fraktion GRÜNE

Ausgegeben: 08. 06. 2007

Begründung

Zu 1.:

Das Bundesgesetz zur Schwangerschaftskonfliktberatung beinhaltet den Beratungsgrundsatz der Ergebnisoffenheit [§5 (1) SchKG]. Die personale Freiheit und Verantwortung der Ratsuchenden ist demnach zu respektieren. Die Beratung ist entsprechend ergebnisoffen zu führen und auch entsprechend im Gesetz zu verankern.

Zu 2.:

Die Definition des Begriffs "wohnortnah" als 1-Tages-Abwesenheit ist eine unzulässige Ausdehnung der Bedeutung von Wohnortnähe. Wir unterstützen den Vorschlag der Verbände, den Zeitaufwand für den Besuch einer Beratungsstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf einen Gesamtaufwand von bis zu 6 Stunden zu begrenzen.

Zu 3.:

Im Interesse einer trägerbezogenen Stellenentwicklung unterstützen wir den Vorschlag der Verbände, dass die Trägerverbände über frei werdende Stellen informiert werden.

2. Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 2 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Zumutbar ist ein Gesamtaufwand für die Hin- und Rückfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln von höchstens sechs Stunden."

2. In § 3 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Das Ministerium für Arbeit und Soziales informiert die Trägerverbände der Beratungsstellen über frei werdende Fachkraftstellen."

08.05.2007

Vogt, Wonnay und Fraktion der SPD

Begründung

Zu 1.:

Die in der Begründung von der Landesregierung vorgenommene Konkretisierung des Begriffs "Wohnortnähe" (Hin- und Rückfahrt innerhalb eines Tages) ist viel zu weit gefasst. Der Änderungsantrag der SPD greift einen Vorschlag der Verbände auf und schränkt den für zumutbar erachteten zeitlichen Aufwand für die Hinund Rückfahrt auf maximal sechs Stunden ein.

Zu 2.:

Dieser Änderungsantrag greift einen Vorschlag der Verbände auf. Es ist sinnvoll, dass die Trägerverbände frühzeitig über frei werdende Fachkraftstellen informiert werden.

3. Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

bei der auf der Grundlage von § 5 zu erstellenden Verwaltungsvorschrift über die Förderung und Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen dafür Sorge zu tragen, dass in die Aufgabenbeschreibung das Kriterium der Ergebnisoffenheit der Beratung mit aufgenommen wird.

22.05.2007

Vogt, Wonnay und Fraktion der SPD

Begründung

Der Beratungsgrundsatz der Ergebnisoffenheit gehört zum Kern des Schwangerschaftskonfliktgesetzes. Die SPD hält es deshalb für unverzichtbar, dass in der Verwaltungsvorschrift der Beratungsgrundsatz der Ergebnisoffenheit aufgenommen wird.